

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Information über Staatsvertragsentwürfe; hier: Entwurf des Einundzwanzigsten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Schreiben des Staatsministeriums vom 7. November 2017:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz vom 18. bis 20. Oktober 2017 den Entwurf des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (21. RÄStV) beschlossen und zugleich in Aussicht genommen, diesen zwischen dem 30. November und dem 15. Dezember 2017 zu unterzeichnen. Im Hinblick auf den Beschluss der Landesregierung vom 11. Juli 1979 und die zwischen Landtag und Landesregierung getroffenen Absprachen darf ich Ihnen hiervon Kenntnis geben. Ergänzend möchte ich Sie nachfolgend über die wesentlichen Inhalte des Staatsvertrags und die Ergebnisse der Anhörung unterrichten.

Mit dem 21. RÄStV sollen Änderungen in verschiedenen rundfunkrechtlichen Staatsverträgen der Länder vorgenommen werden. Schwerpunkte sind Anpassungen der rundfunkrechtlichen Staatsverträge aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 (i. F. Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) sowie die Einführung einer Betrauungsnorm im Rundfunkstaatsvertrag, um Kooperationen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten im Auftragsbereich eine erhöhte Rechtssicherheit zu verschaffen.

#### **I. Zu Artikel 1 (Änderung des Rundfunkstaatsvertrages)**

Artikel 1 des 21. RÄStV-E betrifft Änderungen im Rundfunkstaatsvertrag. Dort sollen im Wesentlichen zwei Themenbereiche umgesetzt werden:

##### **1. Wesentliche Anpassungen aufgrund der Datenschutzgrundverordnung**

Die europäische Datenschutzgrundverordnung gilt ab dem 25. Mai 2018 in Deutschland unmittelbar. Diese enthält eine Vielzahl von Voraussetzungen für die Datenverarbeitung sowie umfangreiche Auskunftsrechte der Betroffenen, die im

Bereich journalistischer Arbeit nicht sachgerecht umzusetzen sind. Beispielsweise ist bei der Redaktionsdatenverarbeitung die Wahrung eines besonderen Informanten- beziehungsweise Quellenschutzes erforderlich. Um dem zu begegnen, enthält die Grundverordnung in Artikel 85 einen Auftragsauftrag für die Mitgliedstaaten, nach welchem diese Ausnahmen von den meisten Kapiteln der Datenschutzgrundverordnung vorsehen, wenn die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken erfolgt und die Ausnahmen erforderlich sind, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Entsprechende Vorschriften müssen der Kommission mitgeteilt werden (Notifizierung).

#### a) Medienprivileg

Bisher regeln verschiedene Vorschriften (z. B. § 47 RStV, § 57 RStV, § 17 ZDF-StV, § 17 DLR-StV, § 49 LMG) für Rundfunk und Telemedien die beschränkte Anwendbarkeit von Datenschutzrecht und Datenschutzaufsicht bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken. Dieses sogenannte Medienprivileg ist Ausfluss der durch Artikel 5 Absatz 1 GG gewährleisteten Medien- und Pressefreiheit. Die vom nationalen Datenschutzrecht bestehenden Bereichsausnahmen müssen an die Datenschutzgrundverordnung angepasst werden.

#### aa) Einheitliches Medienprivileg für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk (§ 9 c RStV-E)

Der Staatsvertragsentwurf sieht vor, für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk ein einheitliches Medienprivileg auf der Ebene des Rundfunkstaatsvertrags in § 9 c RStV-E zu schaffen, das die bisherigen Medienprivilegien in den Rundfunk- und Mediengesetzen der Länder ersetzen soll.

In inhaltlicher Hinsicht bestimmen die Medienprivilegien bisher im Wesentlichen, dass im journalistischen Bereich nur Regelungen zum Datengeheimnis und zur Datensicherheit anwendbar sein sollen. Dieser Grundsatz soll weiterhin gelten. Nachdem die Datenschutzgrundverordnung keine entsprechenden Regelungen zum Datengeheimnis enthält, sollen die Rundfunkveranstalter durch den Rundfunkstaatsvertrag weiterhin explizit auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Im Hinblick auf die Datensicherheit enthält die Datenschutzgrundverordnung Regelungen, die für anwendbar erklärt werden können. Wie bisher besteht bei einer Verletzung des Datengeheimnisses oder bei unzureichenden technischen Maßnahmen ein Anspruch auf Schadenersatz (nun nach Artikel 82 DSGVO).

Darüber hinaus soll die in vielen Medienprivilegien bereits enthaltene Verpflichtung, dass im Falle einer Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen zum Beispiel über die Unterlassung der Verbreitung, diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen sind, in den neu geschaffenen, einheitlichen § 9 c Absatz 2 RStV-E Eingang finden. In § 57 Absatz 3 war diese Verpflichtung bisher bereits enthalten. Hier erfolgen nur klarstellende Anpassungen.

Die zum Medienprivileg gehörenden, im Verhältnis zur Datenschutzgrundverordnung eingeschränkten Rechte der Betroffenen sollen ebenfalls vereinheitlicht werden (§ 9 c Absatz 3 RStV-E).

Das Medienprivileg gilt auch für Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der genannten Stellen. Auch diese sollen, soweit sie Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, von der Privilegierung erfasst sein. Das Medienprivileg ist jedoch insgesamt nur bei der Verarbeitung von Daten zu journalistischen Zwecken anwendbar. Für die Verarbeitung zu anderen Zwecken, z. B. bei Kundendaten, gilt die Privilegierung nicht und die Datenschutzgrundverordnung findet Anwendung.

#### bb) Medienprivileg für Telemedien der Presse und des Rundfunks (§ 57 RStV-E)

Das Medienprivileg für Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien, das sich bereits jetzt in § 57 RStV befindet, wird auf die Telemedien des Rundfunks ausgedehnt (§ 57 Absatz 1 RStV-E).

Das Medienprivileg für Anbieter von Telemedien entspricht inhaltlich weitgehend dem für den Rundfunk in § 9 c RStV-E. Die für Unternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien bisher schon bestehenden Ausnahmen für Unternehmen, die der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen, gelten fort. Zudem ist nunmehr in § 57 Absatz 1 Satz 6 RStV-E ausdrücklich klargestellt, dass die auch von den Presseverbänden als problematisch angesehenen Regelungen im VIII. Kapitel der Grundverordnung vor allem zum Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde keine Anwendung finden, soweit Unternehmen, Hilfsunternehmen und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen.

#### b) Aufsicht im datenschutzrechtlichen Bereich

##### aa) Für den Rundfunk Verweis auf Landesrecht

Die datenschutzrechtliche Aufsicht über den Rundfunk soll weiterhin auf Ebene des Landesrechts geregelt werden, um den Ländern die Wahlmöglichkeit zu bewahren, entweder einen eigenen „Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz“ für jede Anstalt zu bestellen, der sowohl die journalistische Tätigkeit als auch die Verwaltungstätigkeit (Mitarbeiterdaten, Daten der Beitragszahler) überwacht (einheitliche Aufsicht), oder zum Beispiel einem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz nur die Aufsicht über den journalistischen Bereich zuzuweisen, während die Verwaltungstätigkeit vom Landesdatenschutzbeauftragten überwacht wird (geteilte Aufsicht). Hierfür ist in § 9 c Absatz 4 RStV-E ein Verweis auf Landesrecht vorgesehen. Für das ZDF und das Deutschlandradio sind entsprechende Regelungen auf Grundlage der bisher bestehenden einheitlichen Aufsicht in den Entwürfen des ZDF-Staatsvertrags (Artikel 3 dieses RÄStV-E) und des Deutschlandradio-Staatsvertrags (Artikel 4 dieses RÄStV-E) vorgesehen.

##### bb) Aufsicht bei Telemedien

Die Aufsicht bei der Datenverarbeitung durch Anbieter von Telemedien ist wie bisher in § 59 RStV-E geregelt. Dort wird für Rundfunkveranstalter nunmehr einheitlich festgelegt, dass die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim Rundfunk zuständigen Stellen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien überwachen. An der bisher geltenden Ausnahme für Unternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien, nämlich dass dort eine Aufsicht nur erfolgt, soweit diese nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen, wird festgehalten.

## 2. Betrauungsnorm (Kooperationen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks)

Ziel der gesetzlichen Neuregelung in § 11 Absatz 4 RStV-E ist es, den Anstalten mehr Rechtssicherheit bei Kooperationen im Auftragsbereich zu geben, um Einsparpotenziale mit dem Ziel der Beitragsstabilität zu eröffnen. Diese erhöhte Rechtssicherheit soll es den Anstalten ermöglichen, effizienzsteigernde Kooperationen umzusetzen, die auch im Rahmen der aktuellen Auftrag- und Strukturreformen von wichtiger Bedeutung sind.

#### a) Europarechtlicher Hintergrund

Wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge (im Sprachgebrauch der EU als „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ bezeichnet) können durch die öffentliche Hand in bestimmtem Umfang gefördert werden. Art. 106 Absatz 2 AEUV privilegiert Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, indem diese von der Anwendung der Bestimmungen des Vertrages, insbesondere der Wettbewerbsregeln, ausgenommen werden.

Die gesetzlich beauftragte Herstellung und Verbreitung der öffentlich-rechtlichen Angebote ist bereits eine Betrauung in diesem Sinne.

#### b) Inhalt des Regelungsentwurfs

Die Betrauung soll klarstellen, dass die Anstalten ihre beauftragten Angebote auch in Kooperationen erbringen sollen. Kooperationen bei der Aufgabenerfüllung sollen Effizienzvorteile ermöglichen, damit ein finanziell vertretbares, vielfältiges Programm in der Fläche sichern und letztlich dem Schutz der Betroffenen vor Belastungen durch weitere Erhöhungen des Rundfunkbeitrags dienen. Die Kooperationen sollen damit in einer Zeit, in der die von den Bürgerinnen und Bürgern beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Angebote teilweise auch erheblich kritisiert werden, die Beitragsakzeptanz und damit letztlich auch die öffentliche Legitimation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherstellen. Dabei soll die Betrauung den kommerziellen Bereich ausdrücklich nicht umfassen. Dies soll in § 11 Absatz 4 Satz 3 RStV-E klargestellt werden.

#### c) Änderung des § 11 Absatz 3 Rundfunkstaatsvertrag

§ 11 Absatz 3 Rundfunkstaatsvertrag bestimmt derzeit, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Erfüllung ihres Auftrags zusammenarbeiten können. Die im Staatsvertragsentwurf vorgesehene Anpassung der bislang in Absatz 3 bestehenden Ermessensvorschrift („Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrags zusammen.“) ist zum einen im Hinblick auf die Konsistenz mit einem neuen Absatz 4 sinnvoll. Zum anderen soll sie die Problematik einer ansonsten bei Kooperationen gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuerbelastung lösen.

### 3. Weitere Änderungen

Weitere Änderungen sind meist redaktioneller oder verfahrenstechnischer Art, etwa die Anpassung an mittlerweile veränderte Termini. So soll etwa zukünftig der Begriff des nicht mehr existierenden „UEFA-Cup“ durch die Wörter „Europa League“ ersetzt werden (§ 4 Absatz 2 Nummer 5 RStV-E).

#### II. Zu Artikel 2 (Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages)

Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sollen im Wesentlichen redaktionelle beziehungsweise konkretisierende Anpassungen erfolgen, die aufgrund der Datenschutzgrundverordnung erforderlich sind.

#### III. Zu Artikel 3 (Änderung des ZDF-Staatsvertrages)

Für das ZDF soll die bisher bestehende einheitliche Aufsicht durch einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beibehalten werden. Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz überwacht mithin wie bisher sowohl die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken als auch die Verarbeitung sogenannter Verwaltungsdaten. Die Datenschutzgrundverordnung stellt hier Voraussetzungen für eine unabhängige Aufsichtsbehörde im datenschutzrechtlichen Bereich auf. Die bestehenden Regelungen werden daher an diese Erfordernisse angepasst und befinden sich nunmehr in §§ 16 bis 18 ZDF-StV-E. Bisherige Regelungen im ZDF-StV zum Medienprivileg können aufgrund von § 9 c RStV-E entfallen.

Wesentliche Anpassungen betreffen die Stärkung der Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz entsprechend den Erfordernissen der Datenschutzgrundverordnung. Entsprechend den Vorgaben der Grundverordnung werden zum Beispiel erforderliche Qualifikationen, Regelungen zur Beendigung des Amtes sowie Regelungen zu Inkompatibilitäten gesetzlich festgelegt. So kann das Amt des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim ZDF nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF und seiner Hilfs- und Beteiligungsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt vereinbar sein und dürfen die Unabhängigkeit nicht gefährden (§ 16 Abs. 1 ZDF StV-E). Dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz ist die für seine Aufgabenerfüllung notwendige Personal-, Sach- und Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen, wobei die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan des ZDF jährlich aus-

zuweisen und dem Rundfunkbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen sind (§ 17 Abs. 2 ZDF StV-E).

Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz befinden sich in § 18 ZDF StV-E. Daneben befindet sich in § 16 Absatz 4 ZDF StV-E eine Verfahrensregel für die Ernennung eines internen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 DSGVO.

#### IV. Zu Artikel 4 (Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages)

Die im Deutschlandradio-Staatsvertrag aufgrund der Datenschutzgrundverordnung vorgesehenen Anpassungen orientieren sich eng an denen des ZDF-Staatsvertrages. Daher wird auf die Ausführungen zu Artikel 3 (Änderung des ZDF-Staatsvertrages) verwiesen. Darüber hinaus erfolgt in Artikel 4 Ziffer 2 die Korrektur eines nicht ausführbaren Änderungsbefehls aus dem 20. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

#### V. Wesentliche Anhörungsergebnisse und Stellungnahme

Sowohl zum Entwurf einer Anpassung der datenschutzrechtlichen Regelungen als auch zum Entwurf einer Betrauungsnorm wurde zwischen dem 2. Juni und dem 7. Juli 2017 eine Online-Konsultation durchgeführt. Im Rahmen der Online-Konsultation wurde den Betroffenen aber auch allen anderen Interessierten Gelegenheit gegeben, zu den Regelungsentwürfen Stellung zu nehmen. Am 8. August 2017 wurde der Regelungsvorschlag zur Betrauungsnorm nochmals im Rahmen eines Fachgesprächs mit Betroffenen und am 9. August 2017 mit Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des Bundeskartellamts in Berlin erörtert.

##### 1. Datenschutzrechtliche Anpassungen

In den Stellungnahmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, der Verbände privater Rundfunkveranstalter sowie der Digitalwirtschaft wurde der Regelungsentwurf im Wesentlichen begrüßt sowie einzelne Änderungsvorschläge, vor allem in redaktioneller Hinsicht, vorgebracht.

Vonseiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wurde vor allem bemängelt, dass der Entwurf der Online-Konsultation nur eine zweimalige Möglichkeit der Wiederernennung vorsah. Auch die Forderung, dass als Qualifikation des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz eine dreijährige Berufserfahrung in leitender Funktion im Bereich Datenschutz nachzuweisen war, wurde als über die Grundverordnung hinausgehend, nicht sachgerecht und kostenintensiv angesehen. Weiter wurde gefordert, dass der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz weitere Tätigkeiten innerhalb der Anstalt wahrnehmen können soll. Eine solche Regelung sei sachgerecht und europarechtskonform, wenn nur mit dem Amt in Konflikt stehende Tätigkeiten unterblieben. Zudem sei für eine auch nur eingeschränkte Regelung der Dienstaufsicht aufgrund der erforderlichen völligen Unabhängigkeit kein Raum.

Den Bedenken wurde teilweise Rechnung getragen. So wurde die bisher vorgesehene zweimalige Möglichkeit der Wiederernennung auf eine dreimalige Möglichkeit der Wiederernennung erhöht. Auch die Anforderungen an die Qualifikationen des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wurden abgesenkt. Hier wurde auf das Erfordernis der beruflichen Erfahrung in leitender Funktion im Bereich des Datenschutzes verzichtet. Nicht gefolgt wurde der Forderung, weitere Tätigkeiten des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz innerhalb des ZDF beziehungsweise des Deutschlandradios zuzulassen. Grund hierfür ist eine mögliche Beeinträchtigung der Unabhängigkeit durch weitere Tätigkeiten innerhalb der Anstalt beziehungsweise Körperschaft. Auch der Forderung nach einer Abschaffung der Dienstaufsicht wurde nicht nachgegeben. Soweit die Möglichkeit einer Dienstaufsicht die Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beeinträchtigen würde, untersteht der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz einer solchen bereits nicht.

Vonseiten der privaten Rundfunkveranstalter sowie vom Institut für Europäisches Medienrecht wurde der Vorschlag vorgebracht, einen eigenen „Staatsvertrag zum Ausgleich von Persönlichkeitsrechten und Medienfreiheiten“ zu schaffen, der die

Sorgfaltspflichten der Medien im journalistisch-redaktionellen Umgang mit den Informationen über die Betroffenen und deren Ansprüche gegen die Medien für alle Mediengattungen einheitlich regelt. Da ein solcher Staatsvertrag nicht rechtzeitig vor dem 25. Mai 2018 in Kraft treten könne, solle der Ausgleich in der Zwischenzeit von den Gerichten wahrgenommen werden. Dieser Ansatz entspricht nicht dem Ansinnen, im bestehenden System nur die Änderungen vorzunehmen, die die Datenschutzgrundverordnung erforderlich macht, und erscheint im Hinblick auf die Verzögerungen riskant. Der Vorschlag wurde daher bislang nicht weiter verfolgt.

Die Presseverbände hegen im Rahmen der Online-Konsultation und in der Folgezeit größte Bedenken, dass im Zuge der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung die Privilegierungen der Presseunternehmen im Bereich des Datenschutzes verringert werden könnten. Diese Befürchtungen stützten sie insbesondere auf die generelle Anwendbarkeit des VIII. Kapitels der Grundverordnung. Die Anwendbarkeit des Art. 77 DSGVO, der ein Beschwerderecht jeder betroffenen Person bei einer Aufsichtsbehörde enthält, berge die Gefahr einer Zuständigkeit der Landesdatenschutzbeauftragten im journalistischen Bereich und damit die Einführung einer staatlichen Aufsicht „durch die Hintertür“. Die Befürchtungen der Presseverbände wurden mit dem nunmehr angepassten Regelungsentwurf ausgeräumt [vgl. oben unter I. 1. a) bb)].

Ebenfalls Rechnung getragen wurde einem Vorbringen der Presseverbände, wonach Artikel 33 DSGVO, der vorsieht, dass eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden ist, nicht mehr für anwendbar erklärt werden sollte. Das Ansinnen der Presseverbände zu § 57 Absatz 1 RStV-E wurde für den Rundfunk in § 9 c Abs. 1 RStV-E entsprechend übernommen.

Neu aufgenommen wurde nach Auswertung der Anhörungsergebnisse in § 9 c Absatz 1 Satz 5 RStV-E und § 57 Absatz 1 Satz 5 RStV-E eine klarstellende Vorschrift, die die Schadensersatznorm des Artikel 82 DSGVO dahingehend modifiziert, dass nur für Verletzungen des Datengeheimnisses und der Vorschriften über die Datensicherheit haftet wird. Auch diese Änderung geht auf Kritik der Presseverbände zurück. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Schadensersatzpflichten nicht an den gesamten, im Wesentlichen nicht anwendbaren Pflichtenkanon der Grundverordnung geknüpft werden können.

## 2. Betrauungsnorm (Kooperationen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks)

### a) Wesentliche Anhörungsergebnisse

Im Rahmen der Stellungnahmen bestand weitgehend Konsens, dass ein klarstellender Zusatz, dass kommerzielle Tätigkeiten nicht von der Betrauung umfasst werden, in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte.

Vonseiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beziehungsweise deren Gremien wurde der Regelungsvorschlag grundsätzlich begrüßt.

Vor allem vonseiten der Internetwirtschaft, der Film- und Produzentenwirtschaft, des privaten Rundfunks und der Kabelnetzbetreiber wurde der Normvorschlag bereits grundsätzlich in Frage gestellt. Zum einen wurde vorgetragen, dass die Regelung nicht benötigt werde, da Kooperationen im Auftragsbereich ohnehin nach geltender Rechtslage zulässig seien. Darüber hinaus wurde angezweifelt, ob der Weg einer Betrauungslösung nach Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union der richtige sei. Zum Teil wurde vorgebracht, dass dessen Voraussetzungen in rechtlicher Hinsicht nicht vorlägen, da die Erreichung von Einsparpotenzialen kein legitimes Ziel einer Betrauung sei. Auch eine fehlende Bestimmtheit der Norm wurde kritisiert. Die Norm gäbe den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht zu rechtfertigende Vorteile, die zu Lasten markteteiligter Dritter gingen. Auch ein Zusammenhang zu anderen Gesetzesvorhaben, der die Position der Privaten insgesamt schwäche, müsse beachtet werden. Bedenken wurden auch gegen die Verwendung der Begriffe „Programmrechteerwerb“ und „Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten“ vorgetragen. Hier handle es sich nicht um rein verwaltungstechnische, eher den Innenbereich betreffende Kooperationsmöglichkeiten. Vielmehr werde die Marktmacht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gestärkt. Beitragsstabilität dürfe

nicht zulasten Dritter erreicht werden. Zumindest solle eine Ausnahme von der Betrauung geschaffen werden, die es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten untersage, ihre Marktmacht zu missbrauchen. Auch die rechtlich umstrittene Frage der Kabeleinspeiseentgelte, zu der bereits mehrere Gerichtsentscheidungen vorlägen, dürfe nicht „en passant“ mitgeregelt werden.

Das Bundeskartellamt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie konzipierten auf Fachebene, dass der hier eingeschlagene Weg grundsätzlich gangbar sei. Aus ihrer Sicht brauche es eine solche Regelung aber gegebenenfalls nicht, da die grundsätzlichen Wettbewerbsvorschriften im Auftragsbereich ohnehin keine Geltung entfalten würden. Zudem müssten insbesondere die Kooperationen mit starken marktlichen Auswirkungen auch weiterhin jeweils einzelfallbezogen im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Handelsbeeinträchtigung überprüft werden.

#### b) Stellungnahme

Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich eines vermeintlich uferlosen Eingriffs in bestehende Märkte erscheinen zwar zunächst nachvollziehbar, sind aber letztlich nicht durchschlagend. Rechtlich wird durch die vorgeschlagene Änderung keine wesentliche Erweiterung der Marktstellung durchgesetzt. Kooperationen im Auftragsbereich sind bereits jetzt nicht von den Wettbewerbsvorschriften erfasst. Insofern handelt es sich vor allem um eine klarstellende Regelung, die den Anstalten die kartellrechtlichen Bedenken nehmen soll, effizienzsteigernde Kooperationen einzugehen. Darüber hinaus hat sowohl das nationale als auch das europäische Kartellrecht Schranken, die nicht berührt werden und die insbesondere bei Kooperationen mit starken marktlichen Auswirkungen eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses der Wettbewerbsregelungen im Einzelfall erfordern.

Darüber hinaus sieht das Protokoll Nr. 26 zum Reformvertrag von Lissabon über Dienste im Allgemeinen Wirtschaftlichen Interesse ausdrücklich vor, dass die Bestimmungen der europäischen Verträge in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten berühren, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren. Die Bedenken, die in rechtlicher Hinsicht gegen den Entwurf einer Betrauungslösung vorgetragen wurden, greifen somit letztlich nicht durch.

Im Einzelnen wird für den nunmehr erarbeiteten Regelungsentwurf eine zum Teil im Hinblick auf die Bestimmtheit der Norm geforderte Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 11 Absatz 4 Satz 2 RStV-E abgelehnt, da auch nicht ausdrücklich erfasste Bereiche für Kooperationen im Auftragsbereich schon bisher möglich sind und durch den Normvorschlag gerade keine Einengung erfolgen soll.

Eine Streichung der Begriffe „Programmrechteerwerb“ und „Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten“ soll ebenfalls nicht vorgenommen werden, da in diesen Bereichen bereits Kooperationen erfolgen (z. B. im Bereich der Degeto, des Sportrechteerwerbs, der fairen Vertragsbedingungen im Bereich Film oder bei DVB-T2 HD). Diese Formen der Zusammenarbeit sollen auch weiterhin möglich bleiben und gegebenenfalls ausgebaut werden können.

Es besteht jedoch Konsens, dass mit diesem Normvorschlag die Frage der Kabeleinspeiseentgelte durch den Entwurf nicht geregelt beziehungsweise entschieden werden soll.

Um den vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen, sollen jedoch die wesentlichen vorgenannten Erwägungen in der Gesetzesbegründung aufgenommen werden. Dazu gehören insbesondere:

- die Klarstellung in einer Betrauungsnorm erfolgt insbesondere, um die Rechtssicherheit für effizienzsteigernde Kooperationen zu erhöhen,
- mit der Betrauungslösung ist rechtlich keine wesentliche Erweiterung der Marktposition verbunden,
- die Schranken des Art. 106 Abs. 2 AEUV, d. h. insbesondere eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung, bleiben bestehen,
- der Streit um Kabeleinspeiseentgelte soll mit dieser Norm nicht geregelt werden.

Murawski

Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

**Einundzwanzigster Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

(Beschlussfassung der Konferenz der Regierungschefinnen  
und Regierungschefs der Länder am 20. Oktober 2017)

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 9 b wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 9 c Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“.
  - b) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 47 (aufgehoben)“.
  - c) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 57 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“.
2. In § 4 Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „UEFA-Cup“ durch die Wörter „Europa League“ ersetzt.
3. Nach § 9 b wird folgender § 9 c eingefügt:  
„§ 9 c Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg  
(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

(Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Art. 24 und Art. 32 Anwendung. Art. 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und andere Rundfunkveranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(4) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter sowie zu diesen gehörende Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wird die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Landesrecht bestimmt. Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden das Wort „können“ durch das Wort „arbeiten“ und das Wort „zusammenarbeiten“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 11 a zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch,

Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, (IT-)Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 16 a Abs. 1 Satz 2.“

5. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Vertraulichkeit

Jenseits des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbart werden.“

6. § 47 wird aufgehoben.

7. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 23 bis 28 gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Satz 1 Nr. 23 bis 28 und“ gestrichen.

8. § 57 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 57 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Art. 24, und Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Art. 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 haftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, oder
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.“

9. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 57. Die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 2“ eingefügt und die Wörter „oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes“ gestrichen.

## Artikel 2

### Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

In der Angabe zu § 11 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Erhebung“, und „und Nutzung“ gestrichen und die Wörter „für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen“ durch die Wörter „zur Auftragsverarbeitung geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt und das Wort „übermitteln“ gestrichen.
- e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt und die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ gestrichen sowie die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 Satz 5 Nummer 1 werden die Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.
- g) In Absatz 4 Satz 5 Nummer 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt und die Wörter „Erhebung,“ und „oder Nutzung“ gestrichen.
- h) In Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „Erhebung,“ und „oder Nutzung“ gestrichen.
- i) In Absatz 4 Satz 9 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
- j) In Absatz 5 wird das Wort „darf“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt und die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ gestrichen sowie die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
- k) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „erheben,“ und „oder nutzen“ gestrichen.
- l) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „benötigt werden“ gestrichen und nach dem Wort „mehr“ die Wörter „zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind“ eingefügt.

### Artikel 3

#### Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:  
„Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz und des Datenschutzbeauftragten“
- b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt neu gefasst:  
„Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten“
- c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt neu gefasst:  
„Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkbeauftragten“

2. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz und des Datenschutzbeauftragten

(1) Das ZDF ernennt einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz (Rundfunkbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschul-

studium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Fernsehrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates; der Rundfunkbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.“

3. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten

(1) Der Rundfunkbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Fernsehrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des ZDF auszuweisen und dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.“

4. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkbeauftragten

(1) Der Rundfunkbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 RStV. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber dem ZDF keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet

dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des ZDF den schriftlichen Bericht im Sinne des Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des ZDF ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das ZDF oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz und des Datenschutzbeauftragten“

b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten“

c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkbeauftragten“

2. Nach § 9 Absatz 4 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Im Hörfunk muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.“

3. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz und des Datenschutzbeauftragten

(1) Die Körperschaft ernennt einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz (Rundfunkbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der Körperschaft und ihrer Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige

Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Hörfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates; der Rundfunkbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.“

#### 4. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 17 Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten

(1) Der Rundfunkbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Hörfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Körperschaft auszuweisen und dem Rundfunkbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.“

#### 5. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkbeauftragten

(1) Der Rundfunkbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 RStV. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber der Körperschaft keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen der Körperschaft den schriftlichen Bericht im Sinne des Art. 59 der Verordnung (EU)

2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Körperschaft ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Körperschaft oder ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

## Artikel 5

### Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 4 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 25. Mai 2018 in Kraft. Sind bis zum 24. Mai 2018 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 4 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

....., den ..... 2017 .....

Für den Freistaat Bayern:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Berlin:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Brandenburg:

....., den ..... 2017 .....

Für die Freie Hansestadt Bremen:

....., den ..... 2017 .....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Hessen:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Niedersachsen:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Rheinland-Pfalz:

....., den ..... 2017 .....

Für das Saarland:

....., den ..... 2017 .....

Für den Freistaat Sachsen:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Sachsen-Anhalt:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Schleswig-Holstein:

....., den ..... 2017 .....

Für den Freistaat Thüringen:

....., den ..... 2017 .....